VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/93 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1993

zur Bestimmung von für Trockenfutter in Ecu festgesetzten, infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Preisen und Beträgen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93 (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates (4) wurde der ab 1. Mai 1993 für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Zielpreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge aufgelistet. Auf diese Preise und Beträge ist ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 der in der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (6), festgesetzte Koeffizient 1,012674 anzuwenden. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist festzulegen, wie sich diese Preise und Beträge in den jeweiligen Sektoren verringern, außerdem sind die ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 geltenden verringerten Preise zu bestimmen. Im Sektor Trockenfutter sollten deshalb der Zielpreis und der Unterschied angepaßt werden, der zwischen den für künstlich bzw. anders getrocknetes Futter zu gewährenden Beihilfen besteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 genannte und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Zielpreis für Trokkenfutter beträgt 176,37 ECU/t.

(2) Der zwischen den Beihilfen für künstlich bzw. anders getrocknetes Futter bestehende, in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (7) genannte und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Unterschied beträgt 24,69 ECU/t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
(7) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.